

**BU JGR Nr. 005 / 2020****Einrichten von legalen Spraywänden**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Jugendgemeinderat	11.05.2020	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt beschließt bezüglich des Einrichtens legaler Spraywände von seinem Antragsrecht Gebrauch zu machen.
2. Es sollen Sprayflächen auf der Fläche der Grillstellen im Bürgerpark „Grüne Mitte“, am Basketballspielfeld bei den Tennisplätzen des TCRems und auf dem „Jugendfreizeitgelände“ in Endersbach legalisiert, bzw. eingerichtet werden.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt

**Verfasser:**

27.04.2020, Jonathan Schackert

**Sachverhalt:**

In Weinstadt kommt es regelmäßig vor, dass Flächen illegal angesprüht werden. Die Intuition dahinter, Kunst zu schaffen und zu zeigen ist durchaus zu unterstützen. Damit dies jedoch auf Flächen geschieht, welche dafür vorgesehen sind, müssen solche Flächen geschaffen werden. Das beste Beispiel dafür ist die bereits eingerichtete „Hall of Fame“ am Kalkofen in Endersbach, welche immer noch sehr gut angenommen wird. Um jedoch auch dem Drang nach Verbreitung der Kunst nachkommen zu können und gleichzeitig illegalen Aktivitäten vorzubeugen müssen Flächen geschaffen werden, welche zentral liegen und gut einsehbar sind.

Der genaue Standpunkt der Sprayflächen im Bürgerpark „Grüne Mitte“ wird mit der „Stellungnahme zu den Grillstellen im Bürgerpark „Grüne Mitte“ vom 10.02.2020 begründet und ist als Ergänzung und konkreter Umsetzungsvorschlag anzusehen. So soll auf der Fläche der Grillstellen eine Sprayfläche errichtet werden, die gleichzeitig einen Sichtschutz in Richtung zur Stuttgarter Straße und eine Trennwand zwischen den beiden Grillstellen darstellen soll.

Außerdem soll eine weitere legale Sprayfläche auf der Betonwand am Basketballfeld bei den Tennisplätzen des TCRems legalisiert werden und eine bereits vom Jugendgemeinde-



rat im Jahr 2016 auf dem „Jugendfreizeitgelände“ beim Stadion in Endersbach geplante Spraywand eingerichtet werden (siehe BU JGR 002 /2016).